



BÖTTGES · PAPENDORF · WEILER  
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER

**Bonn**  
Dipl.-Fw. Edith Ketter  
Steuerberaterin

**Stollberg (Erzgebirge)**  
Dipl.-Kfm./Dipl.-Ing. (FH) Dirk Vettermann  
Steuerberater

Dipl.-Vw. Dr. Dorothee Böttges-Papendorf  
Steuerberaterin

**Bornheim (Rheinland)**  
Dipl.-Kfm. Gerhard Papendorf  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dipl.-Vw. Dr. Heinrich Weiler  
Steuerberater

**Berlin**  
Dipl.-Wirtsch.-Inf. Ullrich Hänchen  
Steuerberater

Adenauerallee 11  
53111 Bonn  
Tel. 0228 / 6 04 78-70  
Fax. 0228 / 6 04 78-90  
eMail bpw-Bonn@t-online.de

Home <http://www.bpw-online.de>

Datum

BPW · Adenauerallee 11 · 53111 Bonn

BPW-Mandantenrundschriften 1/2004

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner/  
Telefonnummer

Unser Zeichen

Frau Ketter  
02 28 / 6 04 78 70

EK/Ha  
3 Rundschr

27.01.2004

## Steueränderungen 2004 – Mindestinhalt von Rechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Dezembertagen hat uns der Gesetzgeber eine Vielzahl von Steueränderungen – verteilt auf mehrere Gesetzgebungsverfahren – beschert.

Geändert wurde auch der **Mindestinhalt von Rechnungen** nach dem Umsatzsteuergesetz. Hiervon sind alle Unternehmer betroffen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Mandanteninformation in Kurzform und den erläuternden Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihre eigenen Rechnungen und die eingehenden Rechnungen anderer Unternehmer diesen Anforderungen genügen. Aus unvollständigen Rechnungen kann keine Vorsteuer mehr gezogen werden. Das gilt auch dann, wenn beispielsweise die **Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** nicht auf der Rechnung vermerkt ist. Sie können wahlweise die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung angeben. Sofern Sie über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, empfehlen wir diese zu verwenden. Sind Rechnungen nicht vollständig, fehlen also wesentliche Grundlagen, dann sollte der jeweilige Lieferant gebeten werden, zutreffende Rechnungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu erstellen. Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen beträgt 10 Jahre.

Beachten Sie auch, dass die so genannte **Abgabeschonfrist** von 5 Tagen für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (auch Lohnsteuer-Anmeldungen) mit Wirkung vom 01.01.2004 entfallen ist. Die **Zahlungsschonfrist**, die nur für Überweisungen gilt, ist auf drei Tage (bisher fünf Tage) verkürzt worden.

Zu den sonstigen Änderungen in den Bereichen Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewinnermittlung, Aufzeichnungspflichten sowie Einkommensteuer/Körperschaftsteuer erhalten Sie in den nächsten Tagen weitere Informationen. Bitte beachten Sie schon jetzt, dass

- **Bewertungskosten** nur noch zu 70% als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können (bisher 80%) und
- **Geschenke an Geschäftsfreunde** nur noch dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, wenn die Zuwendungen 35,00 € (netto ohne abziehbare Vorsteuer) pro Empfänger und Jahr (bisher 40,00 €) nicht übersteigen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Böttges · Papendorf · Weiler  
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer  
durch:

E. Ketter  
Steuerberaterin

**Anlagen**